

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Anzeige eines möglicherweise strafrechtlich relevanten Tatbestandes (Strafanzeige)

Eine Kindeswohlgefährdung, sei es im Rahmen einer körperlichen Misshandlung, einer Vernachlässigung oder des sexuellen Missbrauchs, stellt eine Straftat dar, die durch das Strafgesetzbuch sanktioniert wird (z.B. § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen). Der Verdacht oder die Kenntnis einer derartigen Kindeswohlgefährdung rechtfertigt den Bruch der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Jugendamt, der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht (§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand).

Was ist eine Strafanzeige?

Unter einer Strafanzeige ist die Meldung eines Sachverhaltes an eine Strafverfolgungsbehörde zu verstehen, der nach Ansicht des Meldenden einen Straftatbestand gemäß dem Strafgesetzbuch erfüllen könnte. Die Strafanzeige richtet sich nicht zwangsläufig gegen eine bestimmte Person.

Was ist das Ziel einer Strafanzeige?

Im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit treten immer wieder Fälle auf, die den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nahelegen. Beispielhaft seien hier nur der Schädelbruch eines Säuglings ohne Trauma-Anamnese und insbesondere auch das Schütteltrauma erwähnt. Wenn trotz intensiver Nachfrage eine Klärung der Entstehung von Verletzungen nicht möglich ist oder auf Grund der erhobenen Befunde eine Kindeswohlgefährdung nachgewiesen wurde (Schütteltrauma), muss zum Schutz des Kindes eine Abklärung herbeigeführt werden.

Die Ermittlung des möglichen Tatherganges oder eines Tatverdächtigen ist keine ärztliche Aufgabe. Die Strafanzeige soll zum einen zur Aufklärung eines Verdachtsmomentes dienen, den Schutz des Kindes gewährleisten und zum anderen mögliche Wiederholungen unterbinden.

In welcher Form kann eine Strafanzeige erstattet werden?

Eine Strafanzeige kann persönlich durch Vorsprache, telefonisch, per Fax oder schriftlich erfolgen. Sie wird formlos bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht erstattet. Da die Ermittlungen im Regelfall durch die Polizei geführt werden, ist eine direkte Anzeige bei der Polizei sinnvoll. Bewährt hat sich die Meldung per Fax. In der Betreffzeile sollte unmittelbar der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung benannt werden. Dem Empfänger der Anzeige sollten kurz die konkreten Umstände benannt werden, die zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung geführt haben. Es sind die vollständigen Personalien des Kindes und auch der derzeitige Aufenthaltsort mitzuteilen. In der Anzeige sollte ein konkreter Ansprechpartner benannt werden. Da die Erkenntnis des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung aus der dienstlichen Tätigkeit resultiert, sollte die Anzeige auch auf einem entsprechenden Briefbogen des Krankenhauses unter Angabe der Dienstadresse des „Anzeigenerstatters“ erfolgen.

Die Anzeige sollte sich ausschließlich auf den Sachverhalt beziehen, von einer Beschuldigung konkreter Personen wird dringend abgeraten. Sollte im Rahmen der medizinischen Behandlung seitens des Opfers eine Person konkret benannt werden, so sollte dieses auch ausdrücklich als Zitat gekennzeichnet werden. Bewährt hat sich bei einer

schriftlichen Anzeige die Bitte um eine Eingangsbestätigung sowie die Weiterleitung der Anzeige bei Nichtzuständigkeit an die zuständige Dienststelle.

Das Erstellen einer Anzeige führt zu keiner finanziellen Belastung des Anzeigenden.

Welche Konsequenzen hat eine Strafanzeige?

Wird eine Meldung an die Polizei o. a. getätigt, so gilt sie als gestellt und kann nicht mehr zurückgezogen werden. Die Behörde erhält Kenntnis über einen möglichen Sachverhalt und knüpft daran eigene Ermittlungen. Sollte sich im Nachgang der geäußerte Verdacht beispielsweise durch weitere medizinische Untersuchungen nicht bestätigen, so sind die Ermittlungsbehörden unverzüglich über die neue Sachlage zu informieren.

Die Anzeige ist logischerweise die Konsequenz der gebrochenen Schweigepflicht. Der Bruch der Schweigepflicht ist nach den §§ 203 StGB und 611 BGB sanktioniert. Bei begründetem Bruch der Schweigepflicht ist der Anzeigenersteller durch § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) geschützt. Dies gilt auch, wenn sich der Verdacht nicht bestätigt. Mit dem Erstellen der Anzeige wird der Anzeigende Zeuge im möglichen nachfolgenden Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Derzeit ist kein Fall einer Verurteilung wegen Bruches der Schweigepflicht im Rahmen eines begründeten Verdachts der Kindeswohlgefährdung in Deutschland bekannt.